



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Träger von Kindertagesstätten

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Evangelische Kirche im Land Rheinland-Pfalz
Rheinstraße 101
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
37		Frau Michell	06131 967-293
RdSchr. LJA/3/2011		Michell.Doris@lsjv.rlp.de	06131 967-12293

Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich Kindertagesstätten weist in den vergangenen Jahren durch das Landesprogramm ‚Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an‘ eine hohe Dynamik sowohl im Ausbau des Platzangebotes als auch in der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder aus. Für Ihr wir-

1/12

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



kungsvolles und zielführendes Engagement sowie die konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Die rechtlichen Veränderungen und die damit verbundenen finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes hatten in der Administration der Personalkostenförderung die Einführung neuer Abrechnungsstränge (Bonus, Beitragsfreiheit und Übernahme Trägeranteil bei geöffneten Gruppen) erforderlich gemacht. Insgesamt können wir jedoch feststellen, dass trotz der Komplexität der Landesförderung die Abrechnungspraxis solide vollzogen wird. Dies ist vor allem auch durch die inzwischen fast durchgängige Nutzung der KITA-Kinder und KITA-Personal-Dateien bei den Trägern, sowie der KITA2000-Datenbank bei den Jugendämtern möglich. Dennoch haben sich Fragestellungen in der administrativen Praxis ergeben, auf die wir in der anhängenden Zusammenstellung einzeln eingehen, um landesweit einen einheitlichen und transparenten Handlungsvollzug zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Doris Michell

Anlage



Inhaltsverzeichnis

1. Abrechnung von Personalkosten

- 1.1. Zusatzpersonal geöffnete Gruppen
- 1.2. Gültigkeitsdatum Betriebserlaubnis
- 1.3. Eingruppierung von Kinderpflegerinnen
- 1.4. Rückgruppierung von Leitungen
- 1.5. Korrekte Eintragungen von KITA-Personal
- 1.6. Verwaltungskosten bei FSJ
- 1.7. Biostoff-Regelung und Führungszeugnis
- 1.8. Selbständige in Vertretungszeiträumen

2. Bonusabrechnung

- 2.1. Wegfall $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder
- 2.2. Bonusabrechnung $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder
- 2.3. Aufnahme zum Stichtag

Abrechnung ausgefallener Elternbeiträge

- 2.4. Aufnahme zum Stichtag
- 2.5. Übernahme für volle Monate
- 2.6. Angebots-Sharing GZ-TZ

3. Reduzierung der Gruppengröße bei Ganztagsplätzen

4. Zuschussfähigkeit der Personalkosten von Praktikanten

1. Abrechnung von Personalkosten

1.1. Zusatzpersonal geöffnete Gruppen

Nach § 12 Abs. 4 Satz 3 KitaG erstattet das Land dem Träger seinen Anteil an den Personalkosten von Zusatzpersonal für die Einrichtung von geöffneten Gruppen. Die Übernahme des Trägeranteils soll den erhöhten Personalaufwand durch das Zusatzpersonal zur Einrichtung geöffneter Gruppen für den Träger kostenneutral halten, soweit dieses vorgehalten wird. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das für die Einrichtung vorgesehene Personal komplett vorgehalten wurde.

Fazit: Das Land übernimmt den Anteil des Trägers an den Personalkosten für Mehrpersonal in geöffneten Gruppen nur in den Monaten, in denen das **gesamte** Personal aus dem für die Einrichtung festgelegten Personalschlüssel (incl. genehmigten Mehr- und Zusatzpersonal) tatsächlich **in der Einrichtung anwesend** war.



Die Überprüfung erfolgt durch die Jugendämter, bei Jugendamtseigenen Einrichtungen durch das Landesjugendamt.

- 1.2. Mit dem **Gültigkeitsdatum einer Betriebserlaubnis muss** der Träger auch alle für die Änderung erforderlichen Gegebenheiten vorhalten. Dazu gehört auch das Vorhandensein des erforderlichen Mehrpersonals. Wenn ein Träger absehen kann, dass er die Voraussetzungen zur Umsetzung der Betriebserlaubnis nicht bis zum Gültigkeitsdatum umsetzen kann, hat er **vorher** das Jugendamt als Bedarfsplanungsbehörde und das Landesjugendamt zu informieren.

1.3. **Eingruppierung von Kinderpflegerinnen**

Viele Vergütungsordnungen lassen eine Höhergruppierung von Kinderpflegerinnen (Sozialassistenten) zu, wenn diese ‚schwierige fachliche Tätigkeiten‘ ausführen. Eine ‚schwierige fachliche Tätigkeit‘ ist u.a. die alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen in Randzeiten. Das Kindertagesstättengesetz lässt in Verbindung mit der Fachkräftevereinbarung eine alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen durch Kinderpfleger / Sozialassistenten in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten **nicht** zu. Daher ist eine höhere Eingruppierung von Kinderpflegerinnen in RLP aufgrund ‚schwieriger fachlicher Tätigkeiten‘ nicht möglich.

1.4. **Leitung: Keine Rückgruppierung bei Qualitätssteigerung**

Eine neue Regelung im TVöD (Qualitätssteigerung) eröffnet den Trägern die Möglichkeit auf eine Rückgruppierung der Leitung zu verzichten, wenn die Unterschreitung der jeweils belegbaren Plätze auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen erfolgt und diese Qualitätsverbesserungen zur Folge haben. Das Land unterstützt diese monetäre Anerkennung des Berufsstandes und übernimmt anteilig auch diese Personalkosten.

1.5. **Korrekte Eintragungen bei KITA-Personal**

Damit die Jugendämter ihren Prüfauftrag nach § 12 KitaG zur Feststellung, ob vom Träger jederzeit genügend und ausreichend qualifiziertes Personal vorgehalten wurde, erfüllen können, sind korrekte Eintragungen in KITA-Personal.xls erforderlich. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass nur die Zeiträume anzugeben sind, in denen das Personal **tatsächlich** in der Kita gearbeitet hat und vor allem, welche Kraft zu welcher Zeit als Gruppenleitung, Mitarbeiterin oder als Zusatzpersonal eingesetzt war. Viele Fehlermeldungen entstehen zudem, wenn bei ‚Overheadkosten‘ wie Fortbildungskosten, Reinigungsfirma, Berufsgenossenschaft, etc. keine Eintragungen zum Zeitraum und dem Stellenanteil erfolgen.

1.6. **Verwaltungskosten bei Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)**

Verwaltungskosten von zentralen Abrechnungs- / Verwaltungsstellen sind keine Personalkosten nach § 12 KitaG. Gleiches gilt auch, wenn externe Firmen



die Personalverwaltung des Trägers übernommen haben. Auch hier sind Verwaltungskosten nicht zuschussfähig.

1.7. Biostoff-Regelung und Führungszeugnis

Nach Auffassung des Landes sind die Kosten für Impfungen nach der Biostoff-VO oder die Kosten für Führungszeugnisse keine Personalkosten nach § 12 KitaG. Wenn aber das Jugendamt bei seiner Prüfung diese Kosten als Personalkosten im Sinne des KitaG anerkennt, dann zahlt auch das Land seinen Anteil an diesen Personalkosten. Das Risiko bei einer Überprüfung durch den Rechnungshof / das Rechnungsprüfungsamt liegt beim jeweiligen Jugendamt.

1.8. Einsatz von Selbständigen in Vertretungszeiträumen

Honorarkräfte können nicht als Zusatzkräfte (Mehrpersonal im Gruppendienst) für die Betreuung von Kindern mit einem höheren Betreuungsaufwand gem. § 2 Abs. 5 Ziffer 2 der LVO im Rahmen des § 12 KitaG bezuschusst werden. Grundsätzlich können Personalkosten im Gruppendienst nach § 12 KitaG nur dann durch das Land bezuschusst werden, wenn der Träger die Fachkräfte selbst beschäftigt und sich von deren persönlicher Eignung (§ 72a SGB VIII) überzeugt hat. Dieses Mehrpersonal ist in den Ablauf der Kita (Dienstplangestaltung, Umsetzung der Konzeption u.ä.) eingebunden. Antragsteller für die Gewährung dieses sog. Mehrpersonals ist der Träger.

Dies gilt – aus rechtlichen Gründen - nicht für therapeutische Sonderkräfte, die im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55, 56 SGB IX und § 35a SGB VIII) oder auf Rezeptbasis in der Einrichtung arbeiten, denn diesen ist entsprechend der rechtlichen Grundlage als Aufgabe die Betreuung eines bestimmten Kindes und dessen Eingliederung zugewiesen; fachlich ist eine Einbindung in das Teamgeschehen sehr zu begrüßen. Antragsteller in diesen Fällen ist das Kind bzw. die Sorgeberechtigten. Dies stimmt auch mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) überein.

Personal im Gruppendienst einer Kindertagesstätte hat danach Arbeitnehmereigenschaft - ungeachtet der vertraglichen Ausgestaltung. So führt das BAG in seiner grundlegenden Entscheidung vom 12.09.1996 (AZ.: 5 AZR 104/95) aus, dass die Eingliederung in die Arbeitsorganisation dazu führt, dass die Arbeitnehmereigenschaft vorliegt.

Die Mitarbeiter im Gruppendienst können weder in zeitlicher Hinsicht, noch in Bezug auf die wesentliche Ausgestaltung der Tätigkeit von den Weisungen des Trägers und der Leitungskräfte abweichen. Die Arbeitnehmereigenschaft ist damit vorgegeben. Auch wird die Tätigkeit in Kindertagesstätten regelmäßig durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeübt.

Dagegen kann bei einer kurzfristigen Vertretung (§ 6 Abs. 5 LVO zum KitaG)



durch eine Person von „außen“ ein anderer Maßstab angelegt werden. Sofern sichergestellt ist, dass

a) die Kosten für diese Honorarkräfte nicht höher sind als die Kosten für regulär eingestelltes Personal und dass

b) das eingesetzte Personal nach Möglichkeit die Voraussetzungen nach der Fachkräftevereinbarung erfüllt, bestehen seitens des Landesjugendamtes keine Einwände, die Kosten im Rahmen von § 12 KitaG als angemessen anzuerkennen. Die Erstprüfung obliegt dem Jugendamt.

2. Abrechnung Bonus

2.1. Durch den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr ist die rechtliche Voraussetzung zur Aufnahme von $\frac{1}{4}$ **vor 3 Kindern** in Regelgruppen seit dem 01.08.10 entfallen, auch wenn diese Option in der Betriebserlaubnis aufgeführt ist. Die Regelung entstammt einer Zeit, in der i. d. R. keine regulären Plätze für unter Dreijährige in den Einrichtungen vorgesehen waren. Mit der Entwicklung der letzten Jahre zählen Plätze für unter Dreijährige in Einrichtungen i. d. R. zum Standardangebot. So haben seither alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Kita-Platz. Das bedeutet, sie können/müssen auf einem regulären U3-Platz aufgenommen werden.

In neuen Betriebserlaubnissen mit der gleichzeitigen Einrichtung von institutionellen U3-Plätzen wird dieser Passus ab sofort nicht mehr aufgenommen.

Die vorzeitige Aufnahme von Kindern vor der Vollendung des dritten Lebensjahres ist konsequenterweise ab sofort **nur** noch in den Einrichtungen möglich, die über keinerlei U3-Plätze verfügen (keine Krippengruppen, keine Altersmischungen und keine Geringfügigkeit). Voraussetzung zur vorzeitigen Aufnahme (längstens 3 Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres) ist weiterhin, dass der/die Erziehungsberechtigte zum dritten Geburtstag des Kindes wieder eine Arbeit aufnimmt und die vorzeitige Aufnahme nur der vorherigen Eingewöhnung des Kindes dient. Auf Nachfrage muss die Einrichtung die Notwendigkeit der vorzeitigen Aufnahme belegen können.

In den Fällen, in denen die Einrichtung Eltern bereits Zusagen zur Aufnahme von $\frac{1}{4}$ vor 3-Kindern gegeben hat, wird die Aufnahme bis längstens zum 30.09.2011 geduldet.

2.2. Für die Abrechnung von Bonuskindern bedeutet dies: $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder werden in der Abrechnung zum Stichtag 31.12.10 noch geduldet und anerkannt. Ab dem Stichtag 31.12.2011 werden $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder nur noch in den oben beschriebenen Ausnahmefällen als Bonuskinder berücksichtigt.



- 2.3. Die Aufnahme von Kindern vor dem frühestmöglichen Aufnahmetag (Beispiel für geöffnete Gruppe: 2. Geburtstag als Stichtag) wird für die Abrechnung der Bonuskinder zum Stichtag 31.12.2010 erneut geduldet, wenn die Aufnahme innerhalb des Monats erfolgte, in dem das Kind die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt hat (also sein zweites Lebensjahr vollendet hat). Kinder die vorher aufgenommen wurden, werden nicht als Bonuskinder anerkannt. Ab dem Stichtag 31.12.2011 können dann nur noch solche Kinder für die Bonuszahlung anerkannt werden, die regulär (zum Stichtag) aufgenommen wurden.

3. Abrechnung ausgefallener Elternbeiträge

- 3.1. Wenn die Voraussetzung zur Aufnahme von Kindern das Erreichen eines bestimmten Alters ist (2 Jahre bei geöffneten Gruppen und / oder Geringfügigkeit / 3 Jahre bei Regelgruppen), darf die Aufnahme des Kindes erst zu diesem Zeitpunkt (Stichtagsregelung) erfolgen. Nicht erlaubt ist die frühere Aufnahme, auch nicht zum Beginn des Monats, in dem das Kind die Altergrenze erreicht.
- 3.2. Da die Elternbeiträge von den Jugendämtern monatsweise festgelegt wurden, übernimmt das Land den Beitrag für den kompletten Monat, auch wenn das Kind beispielsweise erst am 31. des Monats aufgenommen wurde.
- 3.3. Wenn ein Ganztagsplatz von zwei Kindern der Einrichtung an verschiedenen Tagen genutzt wird (Angebots-Sharing), darf nur eines der Kinder in der Abrechnung der Elternbeiträge in KITA-Kinder als GZ-Kind geführt werden. Das zweite Kind wird als TZ-Kind eingetragen.

4. Reduzierung der Gruppengröße nach § 2 Abs. 2 LVO (Ganztagsplätze)

Für die Reduzierung der Gruppengröße in Kindergartengruppen nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes gelten folgende Festlegungen/Definitionen:

4.1. TZ-Plätze = Teilzeit-Plätze

Betreuung am Vor- und Nachmittag im Kindergarten ohne Betreuung über Mittag

4.2. VV = Verlängertes Vormittagsangebot

durchgehendes TZ-Angebot im Kindergarten (maximal 7 Stunden, längstens bis 14.00 Uhr, Mittagessen empfohlen)



4.3. GZ-Plätze = Ganztagsbetreuung

durchgehende Vor- und Nachmittagsbetreuung in Kindergärten mit Mittagessen.

4.4. Krippe

durchgehende Betreuung in einer Krippengruppe mit Essen.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass mit dem Regelschlüssel von 2 Kräften eine maximale Öffnungszeit von 35 Stunden in der Woche realisierbar ist. Mehrpersonal für Krippengruppen kann nach § 4 Abs. 5 der LVO i. V. mit § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 beantragt und bewilligt werden.

Hieraus ergibt sich, dass die Gewährung von Zusatzpersonal für GZ-Plätze nach § 2 Abs. 4 Satz 4 der LVO nur für Kindergartengruppen gilt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der für die Einrichtung genehmigten Ganztagsplätze und den in allen Kindergartengruppen zur Verfügung stehenden Anrechnungsplätzen. Es ist zu beachten, dass das für die genehmigte Anzahl an GZ-Plätzen erforderliche Zusatzpersonal ab dem Gültigkeitsdatum der Betriebserlaubnis vorzuhalten ist und zwar unabhängig von der tatsächlichen Belegung.

Für die Berechnung der Reduzierung der Gruppengröße in Kindergartengruppen nach § 2 Abs 2 Satz 1 der LVO gelten folgende Regeln für die Festlegung der Anrechnungsplätze:

1. Es gilt immer die für die jeweilige Kindergarten-Gruppe (auch geöffnete Gruppe) in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstgrenze der Aufnahmekapazität als Anzahl der Anrechnungsplätze.
2. Bei Kleinen Altersgemischten Gruppen (KAM) und Haus für Kinder Gruppen (HfK) wird als Berechnungsgrundlage von 13 Anrechnungsplätzen ausgegangen.
3. Bei Großen Altersgemischten Gruppen (GAM) wird als Berechnungsgrundlage von 15 Anrechnungsplätzen ausgegangen.
4. Bei KAM, HfK und GAM werden die Gruppengrößen nicht weiter reduziert.
5. Um weiterhin die für den Träger und das Jugendamt günstigere Abrechnung von fiktiven Krippen bzw. Hortgruppen zu ermöglichen, können nicht alle Plätze in diesen Gruppen als Anrechnungsplätze anerkannt werden.

Beispiele:

Eine Einrichtung mit einer Krippengruppe (0 Anrechnungsplätze), einer geöffneten Gruppe (25), einer Regelgruppe (25), einer KAM (13) und einer HfK (13) hat somit insgesamt 76 Anrechnungsplätze im Kindergarten-Bereich. Die Krippengruppe spielt dabei keine Rolle.



Fall 1:

Bei der Einrichtung von 35 GZ-Plätzen ist keine Reduzierung erforderlich, da die überwiegende Anzahl ($76 / 2 = 38$, also 39) der Plätze keine GZ-Plätze sind.

Fall 2:

Bei der Einrichtung von 40 GZ-Plätzen ist eine Reduzierung erforderlich, da die überwiegende Anzahl ($76 / 2 = 38$, also 39) der Plätze GZ-Plätze sind. Hier wird eine Gruppe (Regelgruppe oder geöffnete Gruppe) auf 22 Plätze reduziert.

Fall 3:

Bei der Einrichtung von 48 GZ-Plätzen ist eine Reduzierung in zwei Gruppen erforderlich.

Die erste Gruppe wird reduziert, weil mit 48 GZ-Plätzen mehr als die Hälfte der Plätze (39) erreicht ist.

In dieser auf 22 Plätze reduzierten Gruppe können bis zu 22 GZ-Kinder betreut werden. Es bleiben noch ($48 - 22 =$) 26 GZ-Plätze, die auf die drei restlichen Gruppen verteilt werden. Die noch nicht reduzierten Gruppen eine geöffnete Gruppe (25), eine KAM (13) und eine HfK (13) ergeben 51 Anrechnungsplätze. Die noch 26 zu verteilenden GZ-Plätze sind mehr als die Hälfte dieser Anrechnungsplätze, so dass eine weitere Gruppe reduziert werden muss.

Zukünftig soll durch diese Festlegungen eine einheitliche, nachvollziehbare Vorgehensweise in ganz Rheinland-Pfalz Anwendung finden. Wir stellen bereits jetzt klar: Soweit in der Vergangenheit Betriebserlaubnisse erteilt wurden, die auf den unterschiedlichen Traditionen beruhen, bleiben diese so bestehen. Eine Änderung allein auf Grund dieser Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis wird nicht erfolgen.

5. Praxiseinsatz von Schülern und Studierenden in Kindertagesstätten: Zuschussfähigkeit der Personalkosten.

Die anteilige Re-Finanzierung der Personalkosten für Praktika in Kindertagesstätten während des Studiums (auch zur Erlangung der staatlichen Anerkennung) und während der Schulzeit (Ausbildung zum Sozialassistent/Erzieher) ist nicht umfassend geregelt.

Da diese Praktikanten weder als Vor- noch als Berufspraktikanten eingesetzt und bezuschusst werden können (Begründung siehe unter Hintergründe), ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Wenn im (Mitarbeiter-) Stellenplan eine (passende) Stelle frei ist, können die Praktikanten mit einschlägiger Berufserfahrung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf einem anderen Gebiet auf Antrag des Trägers mit einer Ausnahmegenehmigung (Nr. 5.2.5. der Fachkräftevereinbarung) eingestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung würde mit einer Nebenbedingung versehen werden, z. B. „vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung des Studiums / Absolvierung der Ausbildung bis zum“.

Studierende ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ohne einschlägige Berufserfahrung können während der Praktika nicht nach Nr. 4.4 oder Nr. 5.2.5 der Fachkräftevereinbarung auf einer Mitarbeiterstelle eingesetzt werden.

2. Wenn der Träger analog zu den Regelungen in Teil II Buchstabe B der Praktikanten-Richtlinien der TdL ein Entgelt für das Praktikum zahlt und das Jugendamt diese Kosten anerkennt, dann übernimmt auch das Land den im KitaG festgelegten Anteil.
3. Wenn der Träger die Praktikanten mit Zustimmung des Jugendamtes als (ungelerntes) Zusatzpersonal nach § 2 Abs. 5 der LVO beschäftigt, übernimmt das Land ebenfalls den im KitaG festgelegten Anteil. Auch hier gilt: Studierende ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ohne einschlägige Berufserfahrung können nicht als Zusatzpersonal eingesetzt werden.
4. Verfügt der Träger/die Trägerorganisation über eine eigene Tarifordnung/ Haustarif, der vorsieht, dass Praktikanten Anspruch auf Vergütung haben, so werden diese Personalkosten gemäß § 12 KitaG vom Land anerkannt.¹

¹ Die EKHN (Evangelische Kirche Hessen-Nassau) hat in ihrer Tarifordnung neu festgelegt, dass alle Praktikanten Anspruch auf eine Vergütung haben. Dadurch können die in den Einrichtungen im Geltungsbereich der EKHN entstandenen Personalkosten für Praktikanten nach § 12 KitaG anerkannt werden.



Hintergründe zur Zuschussfähigkeit der Praktika von Schülern und Studenten in Kindertagesstätten

Nach **§ 6 Abs. 2 LVO** werden je Kindertagesstätte die Personalkosten für in der Regel je eine Erziehungskraft im Berufspraktikum und eine Vorpraktikantin oder einen Vorpraktikanten bei der Abrechnung der Personalkosten berücksichtigt. Der Kommentar zum KitaG (Gerstein/Roth u.a., hier: Nr. 11.12 Randnummer 12) führt hierzu Folgendes aus: „Die Wendung „in der Regel“ bedeutet, dass mit Zustimmung des Jugendamtes und des Landesjugendamtes in begründeten Einzelfällen, z. B. bei größeren Einrichtungen, die vorgegebene Anzahl überschritten werden darf.“ Die Vergütung für die **Berufspraktikanten** richtet sich nach dem 'Tarifvertrag für PraktikantInnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD)'. Dort ist in § 1 Abs. 1 c geregelt, dass dieser Tarifvertrag für Praktikanten für den Beruf der Erzieher / Erzieherinnen während der praktischen Zeit gilt, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher voranzugehen hat. Absatz 2 führt weiter aus, dass dieser Tarifvertrag **nicht** für Praktikanten gilt, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung integriert ist. Gleiches gilt für Studierende, die Praktika zum Erwerb der staatlichen Anerkennung absolvieren. Im § 1 Abs. 1 a des TVPöD ist geregelt, dass dieser Tarifvertrag nur für Praktika gilt, die **nach** dem Abschluss des FH-Studiums absolviert werden. Praktika **während** des Studiums sind nach § 1 Nr. 2 ausgeschlossen.

Eine Abrechnung der Kosten für 'andere' Praktikanten, die nicht originäre Berufspraktikanten sind, ist daher über § 6 Abs. 2 der LVO i.V.m. dem TVPöD nicht möglich.

Im TVPöD gibt es keine Regelung für **Vorpraktikanten**. Analog zu den Regelungen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL) wird hier analog zu Teil II. A. Nr. 1 eine entsprechende Vergütung gezahlt. In der dortigen Definition ist klargestellt, dass Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten Personen sind, die ein Praktikum ableisten, das ... „als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schulausbildung (Erzieherausbildung) gefordert wird“. Nach der Einführung der Ausbildung zum Sozialassistenten gibt es in RLP ein obligatorisches Vorpraktikum nur noch für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Abitur in die Erzieherausbildung einsteigen (4-Monats-Praktikum).

Deshalb können 'andere' Praktikanten auch nicht als Vorpraktikanten i.S.d. § 6 Abs. 2 der LVO abgerechnet werden.

In den Praktikanten-Richtlinien der TdL gibt es in Teil II, Buchstabe B. eine Regelung für **Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen**: Zitat: "Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung an diese Praktikanten besteht nicht. Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von den Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung ... erbracht



wird, bestehen keine Bedenken, wenn während des Praktikums eine Vergütung wie folgt gezahlt wird."

Für Schulpraktikanten während der Erzieherausbildung können nach diesen Angaben höchstens 570 Euro/Monat gezahlt werden, für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger (entsprechend Sozialassistenten) bis zu 520 Euro je Monat. Gleiches gilt auch für Studierende während der Praxissemester.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel und die sich daraus ergebenden Engpässe bei Fachkräften scheint es für alle Verantwortungsträger (Träger der Einrichtung als Arbeitgeber, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Garant für ein qualitatives Angebot, Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe) geraten, die Ausbildung bzw. die Qualifizierung von Quereinsteigern zu unterstützen. Eine Anbindung der in Ausbildung stehenden Fachkräfte an das Arbeitsfeld (vgl. Sell-Studie zum Fachkräftemangel; einsehbar unter www.kita.rlp.de) kann sicherlich durch Ausschöpfung der möglichen Vergütung und die Anerkennung der Personalkosten für 'sonstige' Praktikanten gefördert werden.